

Hauptsatzung

vom

30.06.2010

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat § 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 - 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 12
Abschnitt VI	Ortsteile § 13
Abschnitt VII	<i>(weggefallen)</i>
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 15 -18
Abschnitt IX	Schlussbestimmung § 19

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 30.06.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Durmersheim sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse sowie der Beschlüsse der Ausschüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss -VWA-,
 - 1.2 der Bau- und Planungsausschuss -BPA-.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der Bau- und Planungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats und 6 beratenden Mitgliedern.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates je ein Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 1.8 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt;
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 4.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 9 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 9 Monaten und von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 Euro;
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 12.500 Euro beträgt,
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 205.000 Euro im Einzelfall,

- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 4.000 Euro.
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall.

§ 8 Bau- und Planungsausschuss - BPA-

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Planungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Bauliche Verwaltung und Unterhaltung der Friedhofsanlagen,
- 1.7 technische Verwaltung und Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Verwaltung und Unterhaltung von Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Planungsausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -, und als Angrenzer (§ 56 LBO),
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall,
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 37.000 Euro im Einzelfall, soweit diese nicht unter Nr. 2.3 fallen,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,

§ 9 Beratende Ausschüsse

Als beratende Ausschüsse werden gebildet:

1. Ausschuss für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Familie -Kulturausschuss-
Er setzt sich zusammen aus:
8 Gemeinderäten und weiteren 3 von den einzelnen Fraktionen zu benennenden Mitgliedern.
Der Kulturausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die Schule, Jugend, Sport, Kultur und Familie betreffen.
2. Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umweltschutz -Landwirtschaftsausschuss-
Er setzt sich zusammen aus:
8 Gemeinderäten und weiteren 7 von den einzelnen Fraktionen zu benennenden Mitgliedern.
Der Landwirtschaftsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Landwirtschaft, der Forsten und des Umweltschutzes, insbesondere die Generalverpachtung des gemeindeeigenen Geländes zur landwirtschaftlichen und kleingärtnerischen Nutzung als Vorberatungsinstanz zur Beschlussfassung im VWA; der Kultur- und Hiebspläne der Forstverwaltung als Vorberatungsinstanz zur Beschlussfassung im Gemeinderat, Erholungsmaßnahmen, Fragen des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall und zur Verwendung der Deckungsreserve bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 9 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 Euro im Einzelfall; bei der Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen in unbegrenzter Höhe;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

(3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Weitere Vertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt nach jeder Wahl zum Gemeinderat aus seiner Mitte mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge der Wahl im Falle der Verhinderung vertreten.

VI. Ortsteile

§ 13 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Durmersheim
 - 1.2 Würmersheim
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens, wobei das Siedlungsgebiet Tiefgestade II aufgrund der räumlichen Nähe zur Ortschaft Würmersheim zählt.

VII. (weggefallen)

§ 14 (weggefallen)

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

Im Ortsteil Würmersheim wird eine Ortschaft eingerichtet.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In der Ortschaft Würmersheim wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 10 Mitgliedern, diese führen die Bezeichnung „Ortschaftsräte“.

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel selbstständig an Stelle des Gemeinderates über folgende Aufgaben, soweit sie die Ortschaft Würmersheim betreffen
 - 1.1 Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr
 - 1.2 Pflege des Ortsbildes
 - 1.3 Ausgestaltung des Friedhofes
 - 1.4 Ausgestaltung des Kindergartens
 - 1.5 Maßnahmen zur Betreuung der kulturellen Vereine
 - 1.6 Maßnahmen zur Betreuung der Sportvereine
 - 1.7 Maßnahmen der Heimatpflege (Ortsfeste)
- (2) Der Ortschaftsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft Würmersheim betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 - 3.1 Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Ortschaft Würmersheim,
 - 3.2 Bau von Schulen,
 - 3.3 Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 - 3.4 Bau und Unterhaltung von Ortsstraßen, Feld- und Waldwegen,
 - 3.5 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 - 3.6 Aufstellung von Bauleitplänen und Bebauungsplänen,
 - 3.7 Festsetzung von Abgaben und Gebühren,
 - 3.8 Erlass neuer Satzungen,
 - 3.9 Baulandumlegung in der Ortschaft Würmersheim
 - 3.10 Verpachtung des Jagdloses, in dem der größte Teil der alten Gemarkung Würmersheim liegt.
 - 3.11 Hiebs- und Kulturplan.

- (4) Dem Ortschaftsrat wird ferner ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten eingeräumt, die die Ortschaft Würmersheim betreffen.

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Bürgermeister und kann von ihm weitere Befugnisse übertragen erhalten. Er nimmt, sofern er nicht Gemeinderat ist, an allen Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

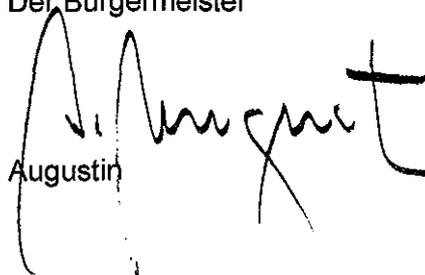
Diese Hauptsatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08.04.1992 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dürmersheim, den 30.06.2010

Der Bürgermeister

Augustin 

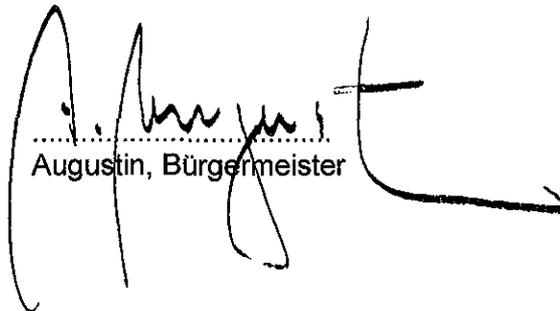


- Ausfertigungsvermerk -

1. Der Gemeinderat hat der „**Hauptsatzung der Gemeinde Durmersheim**“ am 30.06.2010 zugestimmt.
2. Die „**Hauptsatzung der Gemeinde Durmersheim** “ wird im GAZ am 09.07.2010 öffentlich bekanntgemacht.
3. Die „**Hauptsatzung der Gemeinde Durmersheim** “ wird dem Landratsamt am 12.07.2010 durch Übersendung einer Mehrfertigung angezeigt.
4. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 10.07.2010 in Kraft.

Durmersheim, den 12.07.2010




.....
Augustin, Bürgermeister